



Tagespflege
& Häuslicher Pflegedienst

Finanzierung Tagespflege

Das bekommen Sie von der Pflegekasse

- > Seit dem 1. Januar 2015 können die Leistungen der Tagespflege **neben der ambulanten Pflegesachleistung bzw. dem Pflegegeld in vollem Umfang in Anspruch** genommen werden.
- > Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind individuelle Kosten und werden dem Tagespflegegast durch die Einrichtung separat in Rechnung gestellt.
- > Die Fahrtkosten finanzieren sich über den Pflegegrad oder die Verhinderungspflege und werden von der Krankenkasse übernommen.
- > Die Investitionskosten dienen zur Deckung der betriebsnotwendigen Investitionen in Gebäude und Inventar. Hierunter fallen u. a. die Miete für Räumlichkeiten, Kosten für Heizung, Wasser, Strom, Instandhaltungskosten. Investitionskosten werden dem Pflegegast nur bei Pflegegrad 1 bzw. wenn keine Pflegeeinstufung vorliegt in Rechnung gestellt. Sie betragen bei uns zurzeit 7,50 € am Tag.

Wichtiger Hinweis

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung beziehen sich auf sämtliche hauswirtschaftlichen Tätigkeiten. Hierzu gehören z.B. die Hausreinigung, die Wäsche, der Garten, der Einkauf und die Zubereitung der Speisen. Sie werden innerhalb der Pflegesatzleistungen festgelegt. Das tägliche Entgelt für Unterkunft liegt bei insgesamt 11,99 €. Damit werden alle Mahlzeiten und Getränke vom Frühstück bis zum Nachmittag abgegolten.

Leistungen der Tagespflege

	PSG 1	PSG 2	PSG 3	PSG 4	PSG 5
Tagespflege nach § 41 SGB XI	Kein Anspruch, es kann jedoch der Entlastungsbetrag von 125 € eingesetzt werden.	689 €	1.289 €	1.612 €	1.995 €

Verhinderungspflege

Übersteigen die pflegebedingten Kosten die monatlichen Höchstbeträge der Pflegeversicherung, dann ist eine Übernahme dieser Kosten, entsprechend den mit den Pflegekassen vereinbarten Pflegesätzen, über die Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege möglich.

Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen (§ 45b SGB XI)

Ab 2017 beträgt der Leistungsanspruch auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen einheitlich monatlich 125 €, wobei auch weiterhin die Möglichkeit des Ansparens gegeben ist. Die anfallenden Kosten für Unterkunft und Verpflegung stellen individuelle Kosten dar und werden dem Tagespflegegast durch die Einrichtung separat in Rechnung gestellt. Dieser sogenannte Eigenanteil kann aber über den Entlastungsbetrag mit den Pflegekassen abgerechnet werden.

Gültig ab 30.07.2018

